

Eine alltägliche Geschichte – zum Nachdenken

Ein Samstagmorgen, irgendwo in Sachsen. Der Frühstückstisch ist abgeräumt, die Zeitung gelesen. Und nun? „Erwin, kannst du mir mal helfen, Gardinen aufmachen?“ „Käte,

ich muss ins Holz, den Frost ausnutzen!“ Mit Traktor, Anhänger und Motorsäge blubbert der „Johnny“ vom Hof. Der letzte Sturm legte Fichten um, sodass riesige Wurzelteller kaum

ein Durchkommen ermöglichen. Der tiefe Tal-einschnitt und der Hohlweg erschweren zusätzlich die Arbeit. Unverdrossen macht sich der rüstige Rentner ans Werk – der Käfer sitzt schon in den Startlöchern. Gegen 12 Uhr begrüßt „Bello“ sein Herrchen wieder auf dem Hof. Der Anhänger voller Brennholz, altersgerecht auf 30-cm-Rollen gesägt.

So weit, so gut. Oder doch nicht? Stellen wir uns doch einmal folgende Fragen:

- ✓ Wer wusste, wo Erwin arbeitete?
- ✓ Hatte er ein Handy dabei? War es geladen? Hatte er Empfang?
- ✓ Hätten Rettungskräfte die Chance gehabt, ihn zu finden und zu versorgen?
- ✓ Hat Erwin Schnittschuttschuhe, Schnittschutzhosen und Helm getragen?

Übrigens, die meisten Unfälle passieren im Haushalt! Wer wusste, dass Käte Gardinen aufhing und sie keine Leiter benutzte, aber das ist schon wieder eine andere Geschichte!
Grafik: Lutz Rügner



Maschinenwegebau im Privat- und Kommunalwald

Seit September 2020 gilt in Sachsen die neue *Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft* (RL WuF/2020). Nun gibt es erstmalig die Möglichkeit, für die Anlage und Wiederherstellung von Maschinenwegen zur Erschließung von Schadflächen Fördergelder zu beantragen.

Einige Kommunen und private Waldbesitzende nutzen diese Unterstützung, um gegen die Borkenkäfer anzukämpfen. Es wurden ca. 5.500 lfm Maschinenwege instandgesetzt und 3.800 lfm neu angelegt. Für die Wiederherstellung der Maschinenwege gibt es einen Festbetrag von 0,80 €/lfm und für die wesentlich aufwendigere Neuanlage einen Festbetrag von 8,00 €/lfm.

Was war zu beachten beim Anlegen von neuen Maschinenwegen? Zunächst mussten sich Waldbesitzende genau überlegen, wie der Wegeverlauf sein muss, um die Fläche optimal zu erschließen und das Borkenkäfer- oder Sturmholz aufarbeiten und rücken zu können. Entscheidend hierfür war vor allem die Hangneigung, die Anbindung an den Abfuhrweg und eventuelle Besonderheiten wie Bäche und Felsen.

Auch naturschutzrechtlich mussten vor Baubeginn noch alle Fragen geklärt sein. Hierfür war entscheidend: Muss bei einer Neuanlage des Maschinenweges Material eingebracht werden oder reicht das Material vor Ort aus bzw. wird der Weg auf mehr als 500 lfm um ein Drittel verbreitert?

Wenn das Material von außen eingebracht oder längere Strecken verbreitert werden müssen, ist das Vorhaben vor Beginn von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde naturschutzrechtlich prüfen zu lassen. Sind alle Fragen zur Wegeführung, zum Naturschutz und evtl. auch zum Wasserschutz

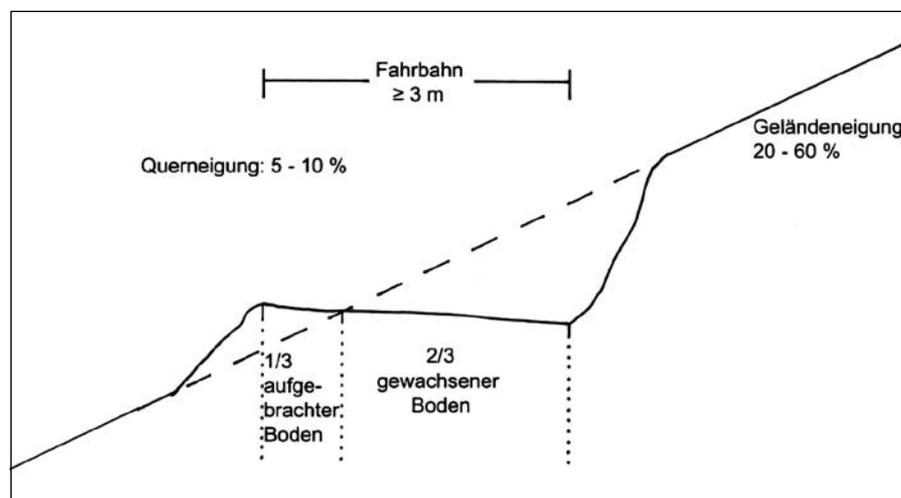


Abb. 1: Querprofil eines Maschinenweges am Hang; Grafik: Mirjam Oeser



Abb. 2: Neugebauter Maschinenweg am Hang; Foto: Mirjam Oeser



Abb. 3: Die Querneigung der Fahrbahn ist auf dem ersten Blick erkennbar; Foto: Mirjam Oeser

geklärt, schickt der Waldbesitzende eine Anzeige für Fördermittel an den Forstbezirk. Nun konnte der Maschinenwegebau beginnen. Doch auch bei der Ausführung mussten die Waldbesitzenden ein paar Dinge bedenken. Damit Traktoren, Harvester, Forwarder oder Seilschlepper auf den Wegen fahren können, muss die Fahrbahnbreite mindestens 3 Meter betragen. Die Fahrbahn sollte 5–10% bergseitig geneigt sein und einen Graben zur

Wasserableitung haben, wie in der Abbildung dargestellt. Ist die Anlage eines Grabens nicht möglich, müssen Querabschläge muldenförmig zur Wasserführung angelegt werden. Ist der Weg fertig gebaut, sollte nach Möglichkeit ein halbes bis ein ganzes Jahr lang der Weg nicht mit schwerem Gerät befahren werden, da sich das Material erst noch setzen muss. So erreicht der Maschinenweg eine hohe Festigkeit und ist dauerhafter nutzbar.

Dies ist leider im Zuge der Borkenkäferbekämpfung nicht immer möglich gewesen. Somit kann es sein, dass nach der Entnahme des Schadholzes der Weg noch einmal abgezogen werden muss.

Nach Abschluss aller Arbeiten reichten die Waldbesitzenden ihren Förderantrag zur Abrechnung ein. Nach der Vorortkontrolle der örtlichen Revierleiter wurde das Geld von der Förderstelle ausgezahlt.



Abb. 4: Muldenförmiger Querabschlag zur Wasserableitung; Foto: Mirjam Oeser

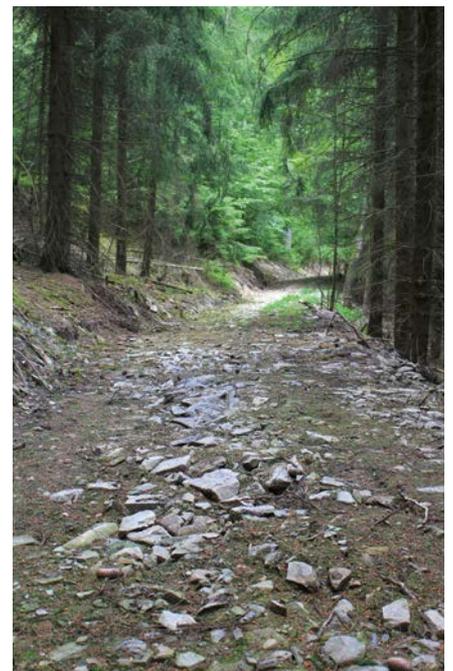


Abb. 5: Maschinenweg der Stadt Ehrenfriedersdorf gebaut von der Firma Wohlgemuth; Foto: Mirjam Oeser

Motorcross im Privatwald – Was kann ich tun?

Mittlerweile kennen leider viele Waldbesitzende das Problem, dass Motorcrosser mit ihren Bikes kreuz und quer durch ihren Wald fahren. Immer wieder wird den Revierleitern des Forstbezirkes die Frage gestellt: Was kann ich dagegen unternehmen oder kann der Staatsbetrieb Sachsenforst etwas dagegen tun?

Der Ärger der Waldbesitzenden ist verständlich, schließlich sind Schäden an Boden und Bäumen Folgen dieser Befahrung, die zulasten der Waldbesitzenden gehen. Nicht selten wird eine solche Fahrt durch den Wald gleich noch als „kostenlose“ Müllentsorgung genutzt. Aber auch wichtige Waldfunktionen für die Allgemeinheit wie der Erosionsschutz, der Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten oder die Erholung anderer Waldbesuchenden können erheblich gestört werden. Aus diesem Grund ist das illegale Motorrad-Geländefahren im Wald als Ordnungswidrigkeit eingestuft (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 5 Sächsisches Waldgesetz). Zuständig für die Verfolgung und Ahndung derartiger Ordnungswidrigkeiten im Wald sind die Unteren Forstbehörden bei den Landratsämtern.

Doch um illegale Motorradfahrer bestrafen zu können, müssen diese auf frischer Tat ertappt werden. Dann kommt erschwerend hinzu, dass die Fahrer fast immer einen Helm tragen und die amtlichen KFZ-Kennzeichen an der Maschine entfernt wurden, so dass eine direkte Zuordnung nicht möglich ist, um den Täter zu überführen.



Abb. 6: Erste Auswaschungen und Rinnenbildung auf dem Trail beginnen; Foto: Mirjam Oeser



Abb. 7: Sprungschanze im Privatwald; Foto Mirjam Oeser



Abb. 8: Umgestürzte Bäume stören nicht, sondern werden als besonderes Hindernis genutzt; Foto: Mirjam Oeser

Auf jeden Fall sollte zeitnah bei der Forstbehörde des Landkreises oder bei einer Polizeidienststelle die Ordnungswidrigkeit angezeigt werden. Hierfür ist eine Dokumentation aller bekannten Informationen (Datum, Uhrzeit, Ort, Anzahl der Personen/Motorräder, ggf. Fotos, Zeugen oder Personenidentifikation falls erkennbar und bekannt) wichtig. Keinesfalls sollten Waldbesitzende versuchen, selbst illegale Motorradfahrer zu stellen, auf- oder anzuhalten. Weil private Waldbesitzende keine Forstschutzbeauftragten im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes sind und keinerlei polizeiliche Befugnisse haben, würden sie sich bei solchen Aktionen sehr leicht in die Gefahr begeben, selbst strafbare Handlungen zu begehen (z. B. Nötigung, Körperverletzung) und werden gegebenenfalls ihrerseits mit strafrechtlichen Anzeigen oder Ermittlungsverfahren konfrontiert.

Zunehmend werden durch die Fahrer auch unerlaubt bauliche Anlagen wie Sprungschanzen im Privat- und Körperschaftswald gebaut, um den „Kick“ zu erhöhen. Als ob die Zerstörung des Bodens und der Vegetation sowie die Gefährdung anderer Waldbesuchenden nicht bereits ausreicht! Wenn Waldbesitzende solche Bauten feststellen oder Kenntnis davon erhalten, sollten diese ebenfalls dokumentiert und zur Anzeige gegen Unbekannt gebracht werden. Werden die illegalen Trails nicht angezeigt, so bedeutet dies, dass die Waldbesitzenden sie dulden und damit für die Verkehrssicherung im Umfeld zuständig sind. Eine solche Einrichtung ist dann vergleichbar zu behandeln wie andere baulichen Anlagen (Bänke, Geländer, Schilder o. ä.) im Wald. Also lieber auf Nummer Sicher gehen und eine Anzeige bei der Polizei aufgeben.

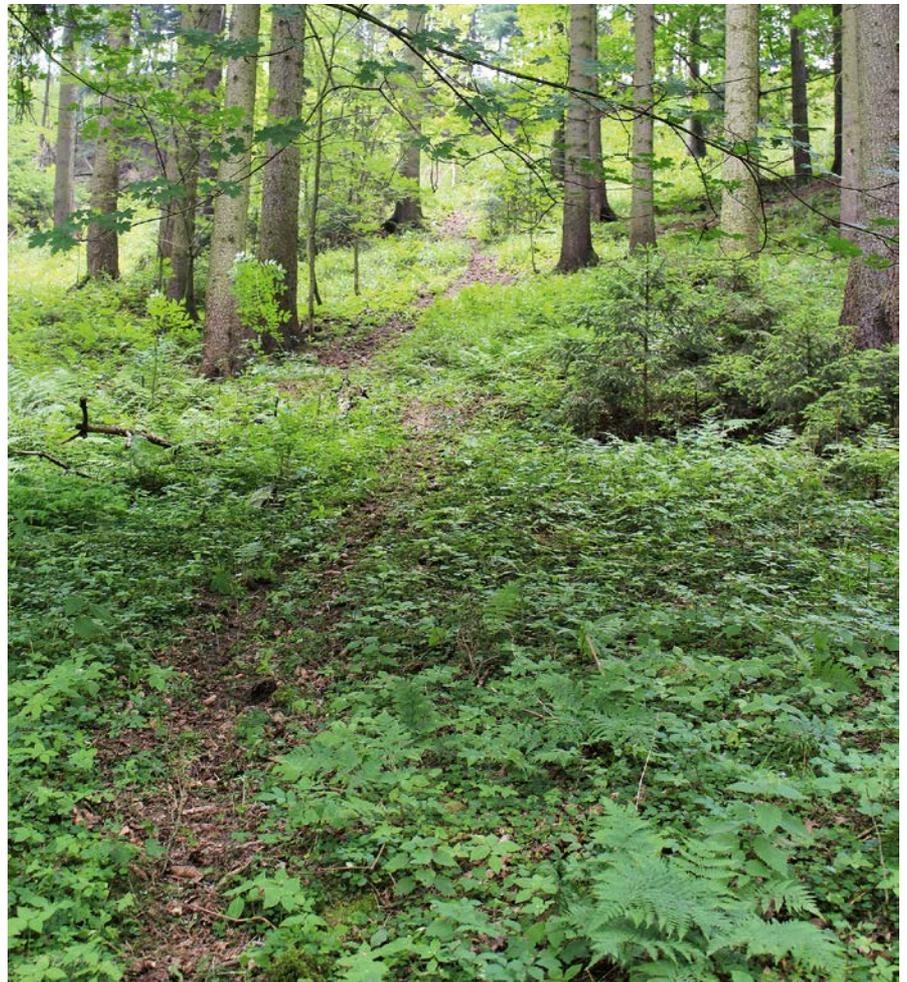


Abb. 9: Motorcrosstrail im Privatwald; Foto Mirjam Oeser

Weil der Trail und die dazugehörigen Bauten nicht vom Waldbesitzenden zu dulden sind, darf er die Anlagen abbauen oder abbauen lassen. Nur leider muss die entstehenden Kosten wahrscheinlich der Waldbesitzende tragen, weil der illegale Erbauer oft nicht zweifelsfrei ermittelt werden kann.

Zum Abschluss noch ein Hinweis: Auch Mountainbiker fahren gerne mal quer durch den Wald und bleiben nicht immer auf den Wegen. Der § 52 im Waldgesetz gilt für alle Zweiräder und Quads. Gleichgültig also, ob das Rad einen Motor besitzt oder nicht, es ist verboten, damit die Waldwege zu verlassen.

Staatsbetrieb Sachsenforst

Forstbezirk Neudorf

Forstbezirksleiter: Matthias Weinrich
Adresse: Straße der Einheit 5, 08340 Schwarzenberg
Telefon: 03774 8989810
Telefax: 03774 8989899
E-Mail: neudorf.poststelle@smekul.sachsen.de
Internet: www.sachsenforst.de
Sprechzeit: Di 15 – 18 Uhr oder nach Vereinbarung



Fichtelberg; Foto: Klaus-Peter Weingardt

■ Forstreviere im Staatswald

Leiter Staatsforstbetrieb	Johannes Riedel	03774 8989837	Johannes.Riedel@smekul.sachsen.de
Rev. 01 Grumbach	Matthias Wendland	0162 2697201	Matthias.Wendland@smekul.sachsen.de
Rev. 02 Neudorf	André Berger	0162 2697202	Andre.Berger@smekul.sachsen.de
Rev. 03 Oberwiesenthal	Johann Schäfer	0162 2697203	Johann.Schäfer@smekul.sachsen.de
Rev. 04 Tellerhäuser	Frank Schaarschmidt	0162 2697204	Frank.Schaarschmidt@smekul.sachsen.de
Rev. 05 Crottendorf	Johannes Langner	0162 2697205	Johannes.Langner@smekul.sachsen.de
Rev. 06 Rittersgrün	Heiko Kahle	0162 2697206	Heiko.Kahle@smekul.sachsen.de
Rev. 07 Rabenberg	Thomas Worm	0162 2697207	Thomas.Worm@smekul.sachsen.de
Rev. 08 Raschau	Jens Irmscher	0162 2697208	Jens.Irmscher@smekul.sachsen.de
Rev. 09 Elterlein	Bastian Giggel	0162 2697209	Bastian.Giggel@smekul.sachsen.de
Rev. 10 Gelenau	Tobias Hamm	0162 2697210	Tobias.Hamm@smekul.sachsen.de
Rev. 11 Cranzahl	Carsten Lohr	0162 2697211	Carsten.Lohr@smekul.sachsen.de
Rev. 12 Grünhain	Michael Neubert	0162 2697212	Michael.Neubert@smekul.sachsen.de

■ Forstreviere im Privat- und Körperschaftswald

Rev. 21 Annaberg	Frank Schlupeck	0172 5349275	Frank.Schlupeck@smekul.sachsen.de
Rev. 22 Schwarzenberg	Peter Seifert	0173 3716500	Peter.Seifert@smekul.sachsen.de
Rev. 23 Greifensteine	Jörg Schlüssel	0173 3716502	Joerg.Schluessel@smekul.sachsen.de

Sachbearbeiter Privat- und Kommunalwald:
Mirjam Oeser 03774 8989823 Mirjam.Oeser@smekul.sachsen.de

Allgemeine Informationen über den Forstbezirk Neudorf (Stand 01.01.2022)

■ Territorialfläche:	566 km ²
■ Gesamtfläche:	27.237 ha
■ Staatswald (Freistaat):	18.815 ha
■ Körperschaftswald:	4.583 ha
■ Kirchenwald:	51 ha
■ Privatwald:	3.721 ha
■ Treuhandrestwald:	68 ha



Sachsenforst